



Statuten Karate Tirol (KT)

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 1 Name, Begriffe, Tätigkeit und Sitz von Karate Tirol

Der Verband führt den Namen „**Karate Tirol**“, in der Folge abgekürzt „**KT**“ genannt. Seine Tätigkeit ist unpolitisch, gemeinnützig und beruht auf demokratischer Basis. Der Verband hat seinen Sitz in St. Johann und ist vom Tiroler Landessportfachrat als einziger Karate-Fachverband anerkannt und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Tirol. Die Postadresse/Zustelladresse kann vom Sitz abweichen.

In KT sind alle Mitgliedsvereine, in der Folge „MGV“ genannt, in einer Organisation zusammengefasst, die Führung dieser Organisation wird Verbandsführung, in der Folge „VF“ genannt. Die VF besteht aus dem Präsidium, in der Folge „PS“ genannt. Weitere Mitglieder im Vorstand als Beiräte mit Sitz und Stimme sind der Schriftführer, der sportliche Leiter und der Generalsekretär. Hinsichtlich der sportfachlichen Bestimmungen bezieht sich KT auf die Richtlinien des Österreichischen Karatebundes, der European Karate Federation (EKF) und der World Karate Federation (WKF).

§ 2 Zweck von Karate Tirol

- 1) KT, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, fördert und pflegt Karate aller Stilrichtungen als Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssport im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie in Anwendung der von der Generalversammlung beschlossenen und von der Behörde nicht untersagten Statuten.
- 2) Mit gemeinsamen Zielen im Leistungs- und Spitzensport als Team auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene erfolgreich zu sein.
- 3) Mit gemeinsamen Zielen als Team im Breiten- und Gesundheitssport auf regionaler Ebene bekannt, gefragt und erfolgreich zu sein.

§ 3 Allgemeine und besondere Aufgaben der Verbandsführung (VF)

- 1) Die Führung von KT nach Vision, Leitbild und Zielen.
- 2) Die Erarbeitung gemeinsamer lang- und mittelfristiger Ziele und der daraus resultierenden Jahresziele in Zusammenarbeit zwischen VF und MGV.
- 3) Ausübung, Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Karate aller Stilrichtungen und der anverwandten Kampfkünste.
- 4) Die Unterstützung der MGV in der Umsetzung der gemeinsamen Ziele.
- 5) Die Erarbeitung der für die Zusammenarbeit von VF und MGV erforderlichen Regeln und Richtlinien, die Bekanntmachung und Vereinbarung dieser und die Kontrolle der Einhaltung.
- 6) Der Aufbau und die Aufrechthaltung der Beziehungen zur öffentlichen Hand, den Medien, anderen Verbänden, Sponsoren, Gönnern und Kooperationspartnern.

§ 4 Prüfungen in Vereinen und Verband

Die Graduierungsprüfungen erfolgen nach der Prüfungsordnung von KT und des österr. Karatebundes. Die jeweils geltenden Bestimmungen sind dem aktuellen technischen Handbuch von KT zu entnehmen.

§ 5 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Reinerträge aus Veranstaltungen aller Art (Kurse, Lehrgänge, Kooperationen, Projekte)
3. eingehobene Gebühren und Abgaben
4. Spenden und Geschenke
5. Subventionen aller Art
6. Prüfungsgebühren, Verkauf von Ausweisen, Urkunden und J-Marken

Die Geldmittel von KT dürfen nur gemeinnützigen, dem Karatesport dienenden Zwecken zugeführt werden. Die Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge bestimmt die Generalversammlung.

§ 6 Mitglieder von Karate Tirol

KT besteht aus ordentlichen Mitgliedern in Form von selbständigen Vereinen, ausserord. MG, sowie Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder: Als ordentliches Mitglied kann jeder nach den geltenden Gesetzen zugelassene Verein mit Sitz in Tirol, der Karate als Leistungs- Freizeit- und/oder Gesundheitssport betreibt und bei dem die erforderlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind, als Mitglied aufgenommen werden. Vereine die auch Leistungssport betreiben müssen konstant mindestens einen Vereinstrainer mit der Mindestqualifikation 1. Dan und staatlich geprüfter Instructor zur Verfügung haben, ein Vereinsmitglied dafür in absehbarer Zeit eine solche Ausbildung anstreben, und sowohl Mitglied von KT als auch des ÖKB sein. Ordentliche Mitglieder dürfen keinem anderen Karate-Fachverband angehören. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung kann den sofortigen Ausschluss zur Folge haben.

2. Außerordentliche Mitglieder: Außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Unternehmen und Körperschaften sein, die Karate im Allgemeinen und die Aufgaben von KT im Besonderen in irgendeiner Art und Weise fördern und/oder unterstützen.

3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können Präsidenten, bzw. Mitglieder werden, die sich um Karate allgemein bzw. um KT besonders verdient gemacht haben.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder: Ein Verein, der Mitglied bei Karate Tirol werden möchte, muss gemeinnützig sein und die Voraussetzungen für die abgabenrechtliche Begünstigung erfüllen. Er hat dazu einen schriftlichen Antrag an das Präsidium zu stellen. Dem Antrag sind die Statuten, die Zustimmung der Vereinsbehörde, die Angabe des Vereinsvorstandes, sowie bei Vereinen die Kampfsport betreiben wollen, des Trainers und/oder sportl. Leiters, die Adresse des Trainingslokals und der aktuellen Trainingszeiten beizulegen. Die Aufnahme erfolgt durch die Genehmigung durch das Präsidium. Ein Aufnahmeantrag kann vom Präsidium unter Angabe der Gründe abgelehnt werden.

Außerordentliche Mitglieder: Die Aufnahme eines ausserordentlichen Mitgliedes erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag eines Vereines oder eines Präsidiumsmitgliedes.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder: Die Ernennung zum

Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied erfolgt auf Grund eines entsprechenden Antrages durch das Präsidium.

KT hat seine Entscheidung einer Aufnahme obgenannter Mitglieder dem Vorstand des ÖKB mitzuteilen. Dieser bestätigt die Entscheidung oder widerspricht ihr unter Angabe von Gründen.

Gegen die Aufnahme eines ordentlichen, außerordentlichen Mitglieds oder Ehrenmitglieds, bzw. die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs kann ein MGV innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe beim Präsidium von KT Berufung einlegen. Diese wird bei der folgenden Generalversammlung behandelt, die mit einer Zweidrittelmehrheit entscheiden kann. Ab Berufung bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, bzw. das Aufnahmegesuch.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit)
- freiwilligen Austritt
- Streichung
- Ausschluss

Der **freiwillige Austritt eines ordentlichen Mitgliedes** kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Präsidium spätestens einen Monat vorher mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Der **freiwillige Austritt eines außerordentlichen Mitgliedes** kann jederzeit durch schriftliche Bekanntgabe an das Präsidium erfolgen.

Die **Streichung eines ordentlichen Mitgliedes** kann das Präsidium vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Aussenstände im Rückstand ist. Der MGV ist mittels eingeschriebenen Briefes von der Streichung zu verständigen. Die Verpflichtung zur Begleichung der noch fälligen finanziellen Aussenstände aller Art bleibt davon unberührt.

Der **Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern** erfolgt ausnahmslos durch das Präsidium.

MGV und außerordentliche Mitglieder können in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- a) Verliert ein Mitgliedsverein den Status der Gemeinnützigkeit und des begünstigten Vereinszwecks ist er automatisch ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung durch die überprüfende Abgabenbehörde von der Mitgliedschaft in Karate Tirol ausgeschlossen. Es bedarf dazu keiner weiteren Handlung eines der für den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern zuständigen Organe des Verbandes. Bei Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem Verband erlischt gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im ÖKB.
- b) bei verbandsschädigenden, unehrenhaften und/oder schuldhaften Handlungen des Vereines, die gegen das Ansehen und die Interessen des Karate im allgemeinen und KT im Besonderen verstoßen,
- c) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Statuten von KT,
- d) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Entscheidungen des Präsidiums oder der Geschäftsleitung,
- e) bei Verstößen gegen die Richtlinien und Bestimmungen des ÖADC (der Österreichischen Anti-Doping-Kommission),
- f) bei Verstößen gegen Verträge, die KT abgeschlossen hat,
- g) wenn ein MGV die Zusammenarbeit mit den gewählten Organen verweigert. Das Verhalten eines Vereinsangehörigen ist dem Verhalten des Vereines selbst gleichzuhalten, wenn der Verein nicht geeignete Maßnahmen zur Unterbindung dieses Verhaltens setzt.

Der **Ausschluss von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern** kann nur durch die Generalversammlung auf Grund eines Vorschlages durch das Präsidium und/oder mindestens eines MGV mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen. Bei Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem Verband erlischt gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im ÖKB. Gegen die Streichung und den Ausschluss eines ordentlichen, bzw. ausserordentlichen Mitgliedes oder Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern kann jeder MGV innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Berufung einlegen. Diese wird bei der folgenden Generalversammlung behandelt. In diesem Fall kann die Generalversammlung den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit bestätigen oder ablehnen. Bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Jedem MGV kommt in der Generalversammlung pro Delegiertem eine Stimme zu. Ein Verein erhält bis zu 30 aktiven Mitgliedern eine Delegiertenstimme, danach für je mindestens 30 zusätzliche aktive Mitglieder eine weitere. Stimmberechtigt sind nur anwesende Delegierte. Die Zahl der aktiven Mitglieder wird durch die im Vorjahr

netto bezogenen Jahresmarken ermittelt.

- . b) Jeder MGV hat das Recht durch einen Delegierten das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Delegierte, die nicht Mitglieder eines MGV sind, müssen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit im Verband den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder unterordnen. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und ausserordentliche Mitglieder haben das Recht auf Sitz in der Generalversammlung, nicht aber das Antrags- und Stimmrecht.
- . c) Jeder MGV hat das Recht, Anträge in der Generalversammlung einzubringen. Auch Anträge an die anderen Organe des Verbandes können von jedem MGV jederzeit eingebracht werden.
- . d) Das Recht, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und mit ihren Vereinsangehörigen gemäß den Richtlinien des ÖKB an Lehrgängen, Tagungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie an Veranstaltungen und Meisterschaften aller Art teilzunehmen.

§ 10 Die Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Pflichten:

- 1) Sämtliche ordentliche Mitglieder des Verbandes haben nach besten Kräften und bestem Können die gemeinsamen Interessen von KT stets zu wahren und zu fördern, sich an die Statuten, Beschlüsse, Vorschriften sowie an die schriftlichen oder mündlichen Weisungen der Verbandsorgane bzw. seiner bestellten und bestätigten Funktionäre, bzw. Mitarbeiter zu halten.
- 2) Sie haben ihren finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband und der VF korrekt und pünktlich nachzukommen.
- 3) Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen des Karate und KT abträglich und schädlich sein können.
- 4) Die MGV haben der VF die eigenen Statuten, die denen des Verbandes nicht widersprechen dürfen, bekannt zu geben. Beschlüsse und Vorschriften des ÖKB und seiner Kommissionen werden von der VF bekannt gegeben und müssen ebenfalls beachtet und umgesetzt werden.
- 5) MGV, die auch Mitglied des ÖKB sind (LVV), haben entsprechend den jeweils geltenden Statuten des ÖKB für jedes aktive Mitglied einen Mitgliedsausweis des ÖKB zu erwerben, der nur mit eingeklebter Jahresmarke pro Kalenderjahr, sowie der Beglaubigung und Registrierung durch

KT Gültigkeit besitzt.

- 6) Die MGV haben bis spätestens 31. Jänner des neuen Jahres eine Statistik über ihre Vereinsangehörigen, die Mitglieder im Sinn der ÖKB-Statuten sind, an KT zu übermitteln. Auf Basis der darin enthaltenen Informationen erfolgt die Vergabe der Ausweise und Jahresmitgliedsmarken durch KT. Der Verband verpflichtet sich, diese Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke zu verwenden. ÖKB-Ausweise, ÖKB-Jahresmarken und ÖKB-Prüfungsurkunden für Vereinsprüfungen ab dem 8. Kyu dürfen nur über KT bezogen werden.
- 7) Die MGV haben die Anti-Dopingregelungen in ihren Statuten aufzunehmen, sowie ihre Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter zu verpflichten, die sich aus den Anti-Dopingregelungen ergebenden Pflichten einzuhalten, die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß § 9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, das Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen, die unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.
- 8) Die MGV haben die Mitglieder auszuschließen, die die Verpflichtung gemäß Absatz 7 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.
- 9) Für Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und außerordentlichen Mitglieder gelten obige Bestimmungen sinngemäß.

§ 11 Die Organe von Karate Tirol

Die Organe sind:

- 1) die Generalversammlung (GV)**
- 2) das Präsidium (PS)**
- 3) die Technische Kommission (TK)**
- 4) die Rechnungsprüfer (§ 18)**
- 5) die Schlichtungseinrichtung (§ 19)**

In die Verbandsorgane können nur natürliche Personen aufgenommen werden, die entweder einem Mitgliedsverein angehören oder sich im Rahmen ihrer Tätigkeit im Verband den Rechten und Pflichten der Mitglieder unterordnen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Abgaben

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie diverser Gebühren und Abgaben für ordentliche Mitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.März des jeweiligen Jahres, bei neueintretenden Mitgliedern innerhalb von drei Monaten ab Datum der Aufnahme bei KT zu entrichten.

§ 13 Die Generalversammlung (GV)

- 1) Die ordentliche GV findet alljährlich innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche GV kann vom Präsidium einberufen werden, sooft dies die Führung der Verbandsgeschäfte erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der ordentlichen GV beschlossen oder von mindestens 1/10 der MGV unter Angabe der Gründe beim Präsidium schriftlich beantragt wird. Die ao. GV ist **spätestens vier Wochen** vom Zeitpunkt des Präsidiumsbeschlusses bzw. des Einlangens der erforderlichen Anzahl an schriftlichen Anträgen an gerechnet, einzuberufen.
- 3) Sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen GV ist eine Einberufungsfrist von **mindestens zwei Wochen** einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Versammlungsbeginn und eine vorläufige Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium.
- 4) Die MGV haben das Recht, Anträge in der GV einzubringen. Dem Präsidium kommt ebenfalls das Antragsrecht in der GV zu. Anträge müssen mit einer Begründung versehen sein und **spätestens zwei Wochen** vor der Abhaltung der GV schriftlich beim Präsidium eingebracht werden. Zu den Anträgen können vor oder während der GV Abänderungs- und/oder Ergänzungsanträge gestellt werden, die zusammen mit dem Hauptantrag zu behandeln sind. Bei der Abstimmung ist grundsätzlich zuerst über den weiter gehenden Antrag abzustimmen.
- 5) Die GV ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Ist die GV jedoch zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später die GV mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig ist.
- 6) Die GV fasst ihre Beschlüsse, sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, mit **einfacher Stimmenmehrheit**. Bei

Stimmengleichheit erfolgen weitere Wahlgänge, solange, bis eine einfache Mehrheit erreicht wird. Ein Beschluss über eine Statutenänderung sowie über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern **bedarf einer Zweidrittelmehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten.

- 7) Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ist über einen Antrag geheim und schriftlich (mit Stimmzettel) abzustimmen.
- 8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Ist keine dieser Personen anwesend, führt das älteste (Lebensalter) sonstige Präsidiumsmitglied den Vorsitz. Für den Fall von Neuwahlen bestimmt der Präsident einen interimistischen Vorsitzenden. Ist das gesamte Präsidium aus irgendwelchen Gründen handlungsunfähig, ist durch den an Lebensjahren ältesten Vereinsobmann eine ao. GV zwecks Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.
- 9) Über den Verlauf jeder ordentlichen und außerordentlichen GV ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl und Vereinszugehörigkeit der anwesenden Stimmberechtigten, die Beschlussfähigkeit der GV, das Stimmenverhältnis bei jeder Abstimmung über Anträge sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemässen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht. Das betreffende Protokoll ist spätestens drei Monate nach der GV allen ordentlichen Mitgliedern zu übermitteln. Erfolgt innerhalb eines Monats nach der Zustellung kein schriftlicher Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 14 Wirkungsbereich und Obliegenheiten der GV

- 1) Die Feststellung der Stimmberechtigten
- 2) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3) Die Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- 4) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums und der Verbandsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- 5) Die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer des Verbandes
- 6) Die Entlastung des Präsidiums über Antrag der Rechnungsprüfer
- 7) Die Bestellung und Enthebung des Präsidiums bzw. einzelner Präsidiumsmitglieder, sowie der Rechnungsprüfer des Verbandes
- 8) Die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge
- 9) Die Beratung und Beschlussfassung über die Punkte der

Tagesordnung

- 10) Die Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Statutenänderung
- 11) Die Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Auflösung des Verbandes
- 12) Die Beratung und Beschlussfassung über Berufungen der Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern durch das Präsidium
- 13) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
14. Die Entscheidung über Berufungsanträge zu Streichungen, Ausschlüssen und Ablehnung von Aufnahmegesuchen durch das Präsidium

§ 15 Das Präsidium

1. Das Präsidium von KT besteht aus drei Personen, und zwar aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) den Vizepräsidenten
 - c) dem Präsidiumsmitglied Finanzen
- 2) Das Präsidium wird von der GV mit einfacher Mehrheit gewählt bzw. seiner Funktion enthoben. Die einzelnen Funktionäre werden Präsidiumsmitglieder genannt. Wahlvorschläge sind sinngemäß dem Antragsmodus an die GV gleichzusetzen.
- 3) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt drei Verbandsjahre, dauert jedoch längstens bis zur Neuwahl. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Präsidiumsmitgliedes das Recht, an dessen Stelle eine andere wählbare Person zu kooptieren und auch wieder abzuwählen. Die Wirksamkeit der Kooptierung ist von der Bestätigung durch die nachfolgende GV abhängig. Ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4) Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes endet durch den Tod, freiwilligen Rücktritt, Ablauf der Funktionsperiode oder Enthebung durch die GV. Ein Rücktritt ist schriftlich an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die GV zu richten. Das Ausscheiden wird erst mit der Kooptierung eines Nachfolgers bzw. mit der Wahl eines neuen Präsidiums wirksam.
- 5) Das Präsidium trifft seine Entscheidungen durch Abstimmungen zur

TO in Präsidiumssitzungen, die der Präsident, die Vizepräsidenten, oder das Präsidiumsmitglied Finanzen, mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich einberuft, bzw. je nach Bedarf, sofern alle PSM damit einverstanden sind. Der Einladung ist eine TA beizulegen, Entscheidungen können nur zu dieser, bzw. allfälligen Ergänzungen getroffen werden, sofern sie mehrheitlich beschlossen werden. Entscheidungen können bei dringendem Handlungsbedarf auch per Email, bzw. SMS – jedenfalls in schriftlicher Form – beschlossen werden, sofern alle PSM damit einverstanden sind. Zu allen Präsidiumssitzungen ist auch der Schriftführer (2.Vizepräsident) eingeladen. Die Vorsitzführung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- 6) Das Präsidium ist berechtigt im Bedarfsfall Experten und Gäste zu den Präsidiumssitzungen einzuladen, diese nehmen beratend, aber ohne Stimmrecht teil.
- 7) Über die Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer (entweder Schriftführer oder eines der weiteren Präsidiumsmitglieder) zu unterzeichnen und innerhalb von 8 Tagen an alle Präsidiumsmitglieder und Beiräte zu versenden ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Versand kein Einspruch erhoben wird.

§ 16 Wirkungsbereich/Obliegenheiten des Präsidiums und des Vorstandes

Dem Präsidium fallen vor allem strategische und repräsentative Aufgaben zu, grundsätzlich jedoch alle die **im Außenverhältnis** nicht gemäß Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen und vorbehalten sind. Im **Innenverhältnis** sind die Vertretungsbefugnisse durch das jeweils gültige Organigramm von KT geregelt.

In seinen Wirkungsbereich gehören insb. folgende Angelegenheiten:

- 1) Die Leitung und Überwachung des Verbandes in Anwendung der Statuten, einschließlich der Antragstellung in die GV
- 2) Die Einberufung der ordentlichen oder einer ao. GV mit allen vorbereitenden Arbeiten
- 3) Die Verwaltung des Verbandsvermögens
- 4) Die Erstellung einer Jahresplanung inkl. Budget für das kommende Verbandsjahr durch den Finanzreferenten. Diese beinhaltet die Verbandsziele auf allen Ebenen, die Strategien zur Erreichung dieser Ziele, die erforderlichen Ressourcen, die Partnerschaften

(Sponsoren, Gönner, Kooperationen), die Organisation und das erforderliche Budget.

- 5) Die allf. Einsetzung eines Geschäftsführers. Die Wirksamkeit der Einsetzung ist von der nachfolgenden Bestätigung durch die GV abhängig.
- 6) Das Setzen von Maßnahmen zur Vollziehung der von der GV gefassten Beschlüsse.
- 7) Die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, sowie die Streichung von ordentlichen Mitgliedern.
- 8) Die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Verbandsjahr an die GV.
- 9) Die Verhängung von Sanktionen bei Verstößen gegen die Statuten sowie gegen die Beschlüsse der Organe des Verbandes durch ordentliche Mitglieder (Mitgliedsvereine) bzw. deren Angehörige.
- 10) Besondere Obliegenheiten der Präsidiumsmitglieder: Der Präsident repräsentiert und vertritt KT nach außen und führt den Vorsitz in der GV und im Präsidium. Weiters lebt und vertritt er die Wertvorstellungen von KT nach innen und nach außen und ist für die Umsetzung der Vision und des Leitbildes des Verbandes verantwortlich. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, gegen umgehenden Bericht an und nachträglichen Beschluss durch das Präsidium und/oder die GV in eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen die sonst dem Präsidium in Gesamtverantwortung vorbehalten sind. Im Rahmen seiner Obliegenheiten unterzeichnet er allein. Wichtige Schriftstücke, insbesondere für den Verband verbindliche Urkunden, sind gemeinsam von ihm und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Vizepräsidenten vertreten alle im Zusammenhang mit der Ausübung des Karatesportes in diesen Bereichen zusammenhängenden Aktivitäten und bringen sie in die Entscheidungen des Präsidiums ein. Sie unterstützen und kontrollieren die Umsetzung der vorgegebenen Ziele im sportlichen Bereich und vertreten den Präsidenten in dessen Abwesenheit. Dem Präsidiumsmitglied Finanzen obliegt die Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel gemäß den Beschlüssen der GV und des Präsidiums. Ihm obliegt die Erstellung eines Jahresberichtes an die GV, aus dem die Verwendung der finanziellen Mittel im vergangenen Verbandsjahr und der jeweilige Stand des Verbandsvermögens ersichtlich sind. Er verwendet die finanziellen Mittel für die vorgegebenen Ziele.

- 11) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten treten an seine Stelle die Vizepräsidenten (1., dann 2.) oder das Präsidiumsmitglied Finanzen.
- 12) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle (GV, Präsidium, technische Kommission), die Öffentlichkeitsarbeit, die Administration und Aktualisierung der Homepage sowie weitere ihm übertragene Verbandsaufgaben. Bei Verhinderung des Schriftführers vertritt ihn ein Präsidiums- oder Vorstandsmitglied. Ebenso ist er für die Zustellung der Protokolle an die Mitgliedsvereine innerhalb eines Monats verantwortlich.
- 13) Der Generalsekretär unterstützt den Präsidenten bei der Administration der Verbandsgeschäfte, insbesondere bei den Kontakten zu Behörden und Verbänden.
- 14) Weitere Beiräte haben die Aufgabe, nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Statuten an der Verbandsarbeit im Vorstand aktiv durch Übernahme von Aufgabengebieten mitzuwirken.

§ 17 Die technische Kommission von Karate Tirol

- 1) Die technische Kommission entscheidet und beschliesst unter Beachtung bestehender Vorschriften von KT in allen sportspezifischen Angelegenheiten und ist in sportlich-fachlicher Hinsicht autonom.
- 2) Sie setzt sich zusammen aus einem vom Präsidium bzw. Verband eingesetzten Vorsitzenden, welcher als Anforderungskriterium mind. ein staatl. geprüfter Trainer sein muss.
- 3) Alle Mitglieder der techn. Kommission müssen bei einem Verein des Landesverbandes aktiv tätig sein.
- 4) Die Mitglieder der techn. Kommission werden vom Präsidium/Vorstand bestellt bzw. abberufen.
- 5) Der Aufgabenbereich der techn. Kommission ist im Zusammenwirken mit dem Präsidium/Vorstand in einer Geschäftsordnung festzulegen.

§ 18 Die Rechnungsprüfer von Karate Tirol

1. Mindestens zwei Rechnungsprüfer sind von der GV zu wählen. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre, dauert jedoch längstens bis zur Neuwahl des Präsidiums.
2. Die Rechnungsprüfer haben die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Verbandes auf Grund der von der GV und/oder dem Präsidium gefassten Beschlüsse und die Einhaltung der kaufmännischen Sorgfaltspflicht durch die Organe des Verbandes zu überwachen sowie die die Verbandsgebarung

betreffenden Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens jährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis dieser Prüfungen dem Präsidium und der GV zu berichten.

3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums und dem Vorstand sein, müssen jedoch das passive Wahlrecht besitzen, dh. in einem der Mitgliedsvereine gemeldet sein.
4. Die beiden Rechnungsprüfer haben in Ausübung ihrer Tätigkeit zu allen Veranstaltungen, die von KT veranstaltet werden, freien Zutritt.
5. Die Funktion der Rechnungsprüfer endet durch Tod, freiwilligen Rücktritt, Ablauf der Funktionsperiode und Enthebung durch die GV. Ein Rücktritt ist schriftlich dem Präsidium zu melden, das Ausscheiden wird jedoch erst mit der Neuwahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 19 Die Schlichtungseinrichtung

1. In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet eine für den Einzelfall zu bildende Schlichtungseinrichtung.
2. Im Falle einer Streitigkeit kann jede Streitseite die andere unter gleichzeitiger Benennung eines Schiedsrichters schriftlich zur Teilnahme an der Bildung eines Schiedsgerichtes auffordern. Innerhalb von 14 Tagen hat auch die andere einen Schiedsrichter zu benennen und dies der Gegenpartei schriftlich mitzuteilen. Die beiden Schiedsrichter haben sich dann ebenfalls innerhalb von 14 Tagen auf eine weitere Person als Vorsitzenden zu einigen.
3. Sämtliche Mitglieder der Schlichtungseinrichtung sollen objektiv, unparteiisch und unabhängig sein.
4. Im Verfahren der Schlichtungseinrichtung ist beiden Parteien Gehör zu verleihen und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Behauptungen der Gegenpartei zu geben. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unter Wahrung des Parteiengehörs und Anwendung der Zivilprozessordnung. Die Entscheidungen sind verbandsintern endgültig und den Streitparteien sowie der Verbandsführung schriftlich bekannt zu geben.
5. Die Schlichtungseinrichtung hat keine Sanktionen, sondern nur Entscheidungen bzw. Vergleiche auszusprechen.

6. Die Protestgebühr beträgt für jede Streitpartei € 200,-- und ist vor der Bildung der Schlichtungseinrichtung bei der VF zu hinterlegen. Über die zweckgebundene Verwendung der hinterlegten Gebühren entscheidet die Schlichtungseinrichtung nach Abschluss des Verfahrens.
7. Die streitenden Parteien sind an die Entscheidung der Schlichtungseinrichtung gebunden. Bei Nichteinhaltung können Mitglieder vom Präsidium ausgeschlossen werden, die Absetzung von Präsidiumsmitgliedern werden auf einer, falls erforderlich, außerordentlichen Generalversammlung beschlossen.
8. Nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 20 Anti-Dopingbestimmungen

Für Karate Tirol, deren Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des ÖKB und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter verbindlich.

Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag von KT die „Unabhängige Dopingkontrollenrichtung“ gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 leg.cit. zur Anwendung kommen.

Die Entscheidungen der Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel.cit. zur Anwendung kommen.

§ 21 Die Auflösung von Karate Tirol

1. Ein freiwillig gefasster Entschluss KT aufzulösen **bedarf der Zweidrittelmehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Verbandsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschliessen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende

Verbandsvermögen zu übertragen hat.

3. Das Vermögen von KT fällt im Falle der Auflösung, freiwillige oder behördlich verfügte Auflösung wegen Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks, nach Abdeckung der Passiva einem gemeinnützigen Sportverband od. einem anderen mildtätigen Verein im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgen. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

§ 22 Das Inkrafttreten dieser Statuten

Diese Statuten treten durch den Beschluss der Zweidrittelmehrheit der ordentlichen **GV vom 18.05.2017** mit diesem Datum in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Statuten ihre Gültigkeit.